

# Gemeinde Barum

## Vorlage

Federführend:  
Verwaltungsleitung

**Nr.:**

**VO/02/024/2024**

Status: öffentlich  
Datum: 06.11.2024

### **Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 und 2022**

- a) Vorlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters**
- b) Feststellung der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 und Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses**
- c) Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG**

### **Beratung im:**

**Verwaltungsausschuss  
Rat der Gemeinde Barum**

### **Sachverhalt:**

Die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 der Gemeinde Barum wurden nach den Vorschriften des § 153 Abs. 3 NKomVG durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg geprüft. Die Prüfung wurde im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG durchgeführt und erstreckt sich auf die im § 156 Abs. 1 NKomVG aufgeführten Punkte. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis der Prüfung gemäß § 156 Abs. 3 NKomVG in einem Schlussbericht vom 07.10.2024 zusammengefasst.

Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG stellt der Gemeindebürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresabschlüsse fest und legt sie mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und mit seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Rat vor. Die Verwaltung hat den Mitgliedern des Gemeinderates eine Kopie des Prüfungsberichtes per E-Mail am 13.10.2024 zur Kenntnisnahme übersandt.

Der Gemeinderat beschließt nach § 129 Abs. 1 NKomVG über den Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindebürgermeisters.

Laut Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg vom 07.10.2024 entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Bestimmungen. Insoweit bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Gemeinde Barum über den Jahresabschluss 2021 und 2022 beschließt und eine Entscheidung über die Entlastung des im jeweiligen Haushaltsjahr amtierenden Bürgermeisters trifft.

Der Jahresabschluss 2021 schließt mit einem Fehlbetrag von insgesamt 86.496,92 Euro ab. Dieser setzt sich zusammen aus dem Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 13.913,66 Euro und aus dem Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 100.410,58 Euro.

Der Jahresabschluss 2022 schließt mit einem Fehlbetrag von insgesamt 91.795,66 Euro ab und resultiert ausschließlich aus dem Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes enthält Prüfungsbemerkungen, Hinweise und Empfehlungen, die zu einer Stellungnahme des Bürgermeisters veranlassen. Die Stellungnahme liegt bei und wird dem Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung des Bürgermeisters sind der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Jahresabschluss gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

### **Beschlussvorschlag:**

#### **a) Vorlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters**

Der Rat der Gemeinde Barum nimmt den Inhalt einschließlich der Anregungen und Hinweise des vorgelegten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters zur Kenntnis.

#### **b) Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses**

Der Gemeinderat beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von insgesamt 86.496,92 Euro wird aus der Überschussrücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses und des ordentlichen Ergebnisses gedeckt.

#### **b) Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses**

Der Gemeinderat beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von insgesamt 91.795,66 Euro wird aus der Überschussrücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses und des ordentlichen Ergebnisses gedeckt.

**c) Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG**

Gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG wird dem im Prüfungsjahr 2021 bis zum 10.11.2021 amtierenden Bürgermeister Herrn Dr. Schwerdtfeger für das Jahr 2021 die Entlastung erteilt.

**c) Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG**

Gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG wird dem im Prüfungsjahr 2021 ab dem 11.11.2021 amtierenden Bürgermeister Herrn Isenberg für das Jahr 2021 und 2022 die Entlastung erteilt.